

### Zusatzbedingungen für Fremdleistungen am Standort Buschhaus

Ihr Personal hat sich bei Eintreffen im Kraftwerk Buschhaus beim Pförtner zu melden und eine Ersteinweisung zu absolvieren. Im Anschluss daran erhalten Ihre Mitarbeiter für die Dauer der Tätigkeit einen „**Berechtigungsausweis**“ zur Legitimation beim Betreten und während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände. Dieser ist nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder abzugeben. Der Ausweis ist nicht übertragbar. **Bei Beschädigung, nicht Rückgabe oder Verlust sind wir berechtigt 100,- € in Rechnung zu stellen.**

Ihre Mitarbeiter sind so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu der von uns beauftragten Firma und der Name gut erkennbar sind (Arbeitskleidung oder Helm). Unbedingt zu beachten sind die „**Sicherheitsbestimmungen und das Merkblatt für Arbeiten am Standort Buschhaus**“ und die „**Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung für die Instandhaltung durch Partnerfirmen**“. Diese Unterlagen sind im Internet veröffentlicht unter <http://materialwirtschaft.eon-energie.de> und sind verbindlich einzuhalten. Bei Verstößen hiergegen sind wir berechtigt, eine Auswechslung des betreffenden Personals zu verlangen sowie Sie auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Für die Ausführung der Arbeiten am Montageort haben Sie einen Bevollmächtigten zu benennen, der für die ordnungsgemäße, vertragsgerechte Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung aller vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften sowie von der E.ON Kraftwerke GmbH erlassenen Vorschriften und Richtlinien verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir besonders auf das Arbeitsschutzgesetz § 8 und die **BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 2**. Der Name Ihres Bevollmächtigten ist uns schriftlich mitzuteilen. Außerdem haben Sie eine auf Ihre Tätigkeit zugeschnittene aktuelle Gefährdungsbeurteilung und einen gewerkspezifischen HSE-Plan gem. ArbUmWO unserem Koordinator (verantwortliche Person der E.ON Kraftwerke GmbH) vorzuzeigen und vor Ort vorzuhalten. Dazu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Montageanzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft und die Demontage- und Montageanweisung.

Vor erster Arbeitsaufnahme ist eine Einweisung ihres Bevollmächtigten durch unseren Koordinator (verantwortliche Person der E.ON Kraftwerke GmbH) erforderlich. Die Teilnahme an dieser Einweisung muss durch Unterschrift Ihres verantwortlichen Bevollmächtigten bestätigt werden. Spätestens nach einem Jahr ist die Einweisung zu wiederholen.

Um gegenseitige Gefährdungen bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten verschiedener Auftragnehmer sowie für unser eigenes Personal auszuschließen und um einen sicheren und reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten, wird von unserer Betriebsleitung gemäß dem Arbeitsschutzgesetz § 8 und der **BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 6** ein Koordinator bestimmt, der beauftragt ist, in Verbindung mit Ihrem Bevollmächtigten eine Koordinierung der Arbeiten vorzunehmen. Ihr Bevollmächtigter ist verpflichtet, unseren Koordinator unverzüglich zu informieren, wenn bei der Arbeitsausführung gegenseitige Gefährdungen auftreten können. Soweit es die Sicherheit erfordert, hat unser Koordinator (verantwortliche Person der E.ON Kraftwerke GmbH) Weisungsbefugnis gegenüber Ihren Beschäftigten. Für die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter und Einhaltung der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Schutz aller Beschäftigten und zur Sicherung eines ungehinderten Betriebsablaufes bleiben Sie jedoch voll verantwortlich.

Grundsätzlich ist eine An- bzw. Abmeldung auf der zuständigen Warte vorgeschrieben. Außerdem bedürfen alle Arbeiten unserer schriftlichen Genehmigung in Form von Arbeitserlaubnis-scheinen.

Das Mitführen, Ausschütten und der Genuss von Alkohol sind auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Darüber hinaus muss in den gekennzeichneten feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen unbedingt das Rauchverbot sowie das Verbot des Umganges mit offenem Feuer eingehalten werden. Das Rauchen, Trinken und Essen ist nur in entsprechend gekennzeichneten und vorgesehenen Räumen zulässig.